



Die wichtigsten Neuerungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Förderung des Selbstbestimmungsrechts mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Vorsorgeauftrag (Art. 360 bis Art. 369 ZGB)

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Das Selbstbestimmungsrecht kann so über die Zeit der Urteilsfähigkeit hinaus gewahrt werden. Der Vorsorgeauftrag muss eigenhändig errichtet oder öffentlich beurkundet werden.

Patientenverfügung (Art. 370 bis 373 ZGB)

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterzeichnet werden. Die Errichtung kann auf der Versichertenkarte eingetragen werden.

Weitere Informationen:

- [Bundesamt für Justiz, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung](#)
- [Pro Infirmis Schweiz, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung](#)
- [CURAVIVA CH, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Informationen zum Vorsorgeauftrag und Musterdokument](#)
- [Patientenverfügungen in der deutschsprachigen Schweiz, Institut Neumünster im Auftrag von CURAVIVA Schweiz, Fachbereich Alter, Juni 2011](#)
- [Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Patientenverfügung](#)

Gesetzliche Vertretungsrechte für Angehörige

Vertretung durch die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374 bis Art. 376 ZGB)

Wer als Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.



Das Vertretungsrecht umfasst alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind; die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte sowie nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 bis Art. 381 ZGB)

Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Personen die erforderliche Behandlung. Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die bevorstehenden Massnahmen wesentlich sind. Die vertretungsberechtigten Personen sind in [Art. 378 ZGB](#) bezeichnet. Soweit wie möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen. Vertretungsberechtigte Personen entscheiden nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Betreuung in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung (Art. 382 ZGB, Art. 386 ZGB, Art. 387 ZGB)

Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist. Die Wohn- und Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung. Kümmert sich niemand um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- und Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Weitere Informationen:

- [Mustervorlage Pensionsvertrag, CURAVIVA Schweiz](#)
- [CURAVIVA CH, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Themendossier Erwachsenenschutzrecht](#)
- [INSOS, Nationaler Branchenverband der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung, Dossier Erwachsenenschutzrecht](#)

Regelung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 383 bis Art. 385 ZGB)

Die Wohn- und Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.



Weitere Informationen:

- [CURAVIVA CH, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Themendossiers Bewegungseinschränkende Massnahmen](#)
- [Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen, kantonale Behindertenkonferenz Bern](#)

Aufsicht Wohn und Pflegeeinrichtungen (Art. 387 ZGB)

Wohn- und Pflegeeinrichtungen unterstehen einer Aufsicht. Im Kanton St.Gallen ergeben sich keine Änderungen.

Weitere Informationen:

- [Amt für Soziales, Kinder- und Jugendheime](#)
- [Amt für Soziales, Wohnangebote für Menschen mit Behinderung](#)
- [Amt für Soziales, Betagten- und Pflegeheime](#)

Massgeschneiderte Massnahmen im Erwachsenenschutz

Beistandschaft (Art. 388 bis Art. 425 ZGB)

Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz der hilfsbedürftigen Person sicher. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern. Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann. Die Aufgabenbereiche der Beistandschaft betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr. Sie werden entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person festgelegt.

Die Vormundschaft für Volljährige und die erstreckte elterliche Sorge werden durch die umfassende Beistandschaft abgelöst.

Als Beiständin oder Beistand ernennt die Erwachsenenschutzbehörde eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, eine Vertrauensperson als Beiständin oder Beistand vorzuschlagen.

Die Erwachsenenschutzbehörde trägt diesem Wunsch so gut wie möglich Rechnung. Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Weitere Informationen:

- [Bundesamt für Justiz, Vermögensverwaltung im Erwachsenenschutzrecht](#)



Fürsorgerische Unterbringung

Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 bis Art. 439 ZGB , Art. 34 bis Art.36 EG-KES)

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Unterbringung kann neben der Erwachsenenschutzbehörde von der Amtsärztin oder dem Amtsarzt für längstens sechs Wochen angeordnet werden. Ist Gefahr im Verzug kann die Unterbringung für längstens fünf Tage von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden.

Will eine an einer psychischen Störung leidende Person die freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese verlassen, kann sie für höchstens drei Tage zurückbehalten werden, wenn sie für ihr eigenes oder das Leben Dritter eine ernstzunehmende Gefahr darstellt.

Vertrauensperson (Art. 432 ZGB)

Jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Person ihres Vertrauens beiziehen, die sie während des Aufenthalts, der Nachbetreuung und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.

Nachbetreuung und ambulante Massnahmen (Art. 37 bis Art. 40 EG-KES)

Nachbetreuung und ambulante Massnahmen werden mit der betroffenen Person vereinbart. Wenn keine Vereinbarung zustande kommt, entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde nach Anhörung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes und der betroffenen Person.

Kinder in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Einrichtung (Art. 315 ZGB Abs. 1)

Die Bestimmungen der Fürsorgerischen Unterbringung sind für Kinder sinngemäss anwendbar. Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selbst das Gericht anrufen.

Weitere Informationen:

- [Merkblatt Fürsorgerische Unterbringung Kanton St.Gallen](#)

Stärkung der Rechtsstellung des Kindes im Kindesschutzverfahren

Die Regelungen des bisherigen zivilrechtlichen Kindesschutzes (Art. 307 bis 313 ZGB) bleiben im neuen Recht unverändert.

Anhörung von Kindern (Art. 314a ZGB)

Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert. Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

**Vertretung von Kindern (Art. 314a bis ZGB)**

Wenn nötig ordnet die Behörde die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB)

Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

Weitere Informationen:

- [Kinderanwaltschaft Schweiz, Broschüre Kindesvertretung in rechtlichen Verfahren, Informationen für Kindesschutzbehörden](#)

Januar 2013